

7 T 305/15 LG Essen
4 UR II 613/15 AG Bottrop

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Essen
Beschluss

In dem Beratungshilfverfahren
betreffend [REDACTED] in
der Angelegenheit „Abmahnungen wegen angeblich unerlaubter Verwertung ge-
schützter Werke gem. SS. vom 02.04.2015“

Beteiligte am Beschwerdeverfahren:

1. Rechtsanwalt Nils Finkeldei, Gladbecker Straße 29, 46236 Bottrop
- 2 die Bezirksrevisorin beim Landgericht Essen

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Essen durch
den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]
die Richterin am Landgericht [REDACTED]
und den Richter am Landgericht [REDACTED]
auf die Beschwerde des Beteiligten zu 1) gegen den Beschluss des Amtsgerichts
Bottrop vom 20.10.2015 (4 UR II 613/ 15) am 23.02.2016 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beteiligten zu 1) wird der Beschluss des Amtsgerichts Bott-
rop vom 08.09.2015 unter Aufhebung des Beschlusses des Amtsgerichts Bottrop
vom 20.10.2015 teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die dem Beteiligten zu 1) aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren und Ausla-
gen werden festgesetzt auf insgesamt 303,45 Euro.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe

Die gemäß §§ 56 Abs. 2 S. 1, 33 Abs. 3 S. 1 RVG statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde hat in der Sache teilweise Erfolg.

Gemäß § 44 RVG erhält der Rechtsanwalt für die Tätigkeit im Rahmen der Beratungshilfe eine Vergütung nach § 2 Abs. 2 RVG i. V. m. Nr. 2500 bis 2508 RVG-VV.

Das Amtsgericht hat zu Recht den Antrag des Beschwerdeführers auf Festsetzung einer zweiten Geschäftsgebühr nach Nr. 2503 RVG-VV für eine weitere Angelegenheit zurückgewiesen.

Gemäß §§ 2 Abs. 2, 6 BerHG wird die Beratungshilfe in „Angelegenheiten“ gewährt. Nach § 44 RVG wird die Vergütung für die Tätigkeit im Rahmen der Beratungshilfe nach dem RVG gewährt. Nach dem RVG richtet sich die Vergütung maßgeblich danach, wie viele verschiedene Angelegenheiten die Beratung umfasst hat. Da der Begriff der Angelegenheiten im Beratungshilfegesetz nicht näher geregelt ist, ist nach einhelliger Auffassung auf die gebührenrechtlichen Vorschriften des RVG zurückzugreifen. Entscheidend für das Vorliegen einer Angelegenheit ist, ob ein gleichzeitiger Auftrag, ein gleicher Rahmen und ein innerer Zusammenhang gegeben ist (OLG Hamm FamRZ 2011, 1685; OLG Köln, MDR 2010, 474; OLG Stuttgart FamRZ 2007, 574). Die Frage, ob von einer oder von mehreren Angelegenheiten auszugehen ist, lässt sich nicht allgemein, sondern nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände beantworten, wobei insbesondere der Inhalt des erteilten Auftrags maßgebend ist. Die Annahme einer Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinne setzt nicht voraus, dass der Anwalt nur eine einzige Prüfungsaufgabe zu erfüllen hat. Von einem einheitlichen Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit kann vielmehr grundsätzlich auch dann noch gesprochen werden, wenn der Anwalt zur Wahrnehmung der Rechte des Mandanten verschiedene, in ihren Voraussetzungen voneinander abweichende Anspruchsgrundlagen zu prüfen bzw. mehrere getrennte Prüfungsaufgaben zu erfüllen hat. Denn unter einer Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinne ist das gesamte Geschäft zu verstehen, das der Rechtsanwalt für den Auftraggeber besorgen soll. Ihr Inhalt bestimmt den Rahmen, innerhalb dessen der Rechtsanwalt tätig

wird. Die Angelegenheit ist von dem Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit abzugrenzen, der das konkrete Recht oder Rechtsverhältnis bezeichnet, auf das sich die anwaltliche Tätigkeit bezieht. Eine Angelegenheit kann durchaus auch mehrere Gegenstände umfassen. Für einen einheitlichen Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit reicht es grundsätzlich aus, wenn die verschiedenen Gegenstände in dem Sinn einheitlich vom Anwalt bearbeitet werden können, dass sie verfahrensrechtlich zusammengefasst bzw. in einem einheitlichen Vorgehen geltend gemacht werden können (BGH NJW 2011, 2591).

Dem Tätigwerden des Beschwerdeführers lag offenkundig ein einheitlicher Auftrag zugrunde. Die Mandantin hatte sich einen Beratungshilfeschein erteilen lassen, in dem die zugrunde liegende Angelegenheit mit „Abmahnungen wegen angeblich unerlaubter Verwertung geschützter Werke gem. SS. vom 02.04.2015“ bezeichnet worden ist. Die Tätigkeit des Beschwerdeführers wegen der Abmahnung wahrte auch den gleichen Rahmen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn das Mandat einheitlich bearbeitet werden kann. Handelt es sich um mehrere Gegenstände der anwaltlichen Tätigkeit, dann ist von einem gleichen Rahmen jedenfalls dann auszugehen, wenn die Gegenstände in einem einheitlichen Vorgehen bearbeitet werden können (OLG Köln MDR 2010, 474). So aber lagen die Dinge hier. Schließlich bestand zwischen dem Tätigwerden des Beschwerdeführers hinsichtlich der von der Gegenseite verlangten Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche auch ein durch den einheitlichen Verstoß vermittelter innerer Zusammenhang. Da es sich wegen des zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs um eine Angelegenheit handelt, kann der Beschwerdeführer nur einmal die Festsetzung der aus der Staatskasse an ihn zu zahlenden Geschäftsgebühr nach Nr. 2503 RVG-VV verlangen.

Das Amtsgericht hat dagegen zu Unrecht den Antrag auf Festsetzung einer Einigungsgebühr zurückgewiesen. Dem Beschwerdeführer steht neben der Geschäftsgebühr auch die geltend gemachte Einigungsgebühr gemäß §§ 44, 2 Abs. 2 RVG i. V. m. Nr. 2508, 1000 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG zu, weil er bei einer Einigung seiner Mandantin mit den Urheberrechtlich Inhabern über die Rechtsfolgen des von diesen behaupteten Urheberrechtsverstoßes mitgewirkt hat. Er hat für seine Mandantin das in der abgeforderten Unterlassungserklärung zu sehende Angebot auf Abschluss eines strafbewehrten Unterlassungsvertrages mit Änderungen angenommen. Dies gilt als

Ablehnung des Angebots, verbunden mit einem neuen Antrag (§ 150 Abs. 2 BGB). Diesen, vom abgelehnten Angebot wesentlich abweichenden Antrag haben die Urheberrechtinhaber angenommen. Durch den Vertrag wurde der Streit insoweit beseitigt. Der Vertrag beschränkte sich nicht ausschließlich auf ein Anerkenntnis der gesamten Forderung, da die Unterlassungserklärung in modifizierter und damit eingeschränkter Form abgegeben worden ist. Eine Einigung im Sinne der Vorschrift verlangt nicht mehr einen Vergleich im Sinne des § 779 BGB (siehe BGH NJW 2007, 2187).

Eine Einigungsgebühr kann grundsätzlich auch dann im Rahmen der Beratungshilfe in Ansatz gebracht werden, wenn sich die Parteien über einen nicht unerheblichen Teil des in Streit stehenden Anspruchs geeinigt haben (LG Dortmund, Beschluss vom 23.04.2013, Az. 9 T 478/12, zit. in juris). Das Gesetz selber verweist in den Gebührenvorschriften zur Beratungshilfe (Nr. 2508 VV RVG) auf die Vorschriften bzgl. der Einigungsgebühr gem. Nrn. 1000 ff VV RVG. Zu den Ziffern 1000 ff VV RVG besteht jedoch Einigkeit, dass eine Einigungsgebühr auch bei einer teilweisen Einigung entsteht. Die Einigungsgebühr ist eine zusätzliche Erfolgsgebühr, mit der ein wirtschaftlicher Anreiz für jede Form der einvernehmlichen Streitbeilegung gesetzt werden soll. Das anwaltliche Streben, Streitigkeiten möglichst ohne Anrufung des Gerichts beizulegen, soll belohnt werden. Dieser Zweck ist nach Auffassung der Kammer auch dann erreicht, wenn eine Einigung (zunächst) über einen nicht ganz unerheblichen Teil getroffen wird. Konterkariert werden würde dieser Zweck hingegen, würde man davon ausgehen, dass die Gebühr nur bei einer vollständigen Einigung anfällt. Der Tatsache, dass die Gebühr sich nicht am Streitwert orientiert und daher keine Verringerung anfallen kann, wenn nur ein Teil von der Einigung betroffen ist, wird hinreichend dadurch Rechnung getragen, dass der Teil, über den die Einigung erzielt wird, nicht ganz unerheblich sein darf. Vorliegend ist mit der Abgabe der Unterlassungserklärung ein jedenfalls nicht ganz unerheblicher Teil betroffen.

Es ergibt sich demnach folgende Berechnung:

Geschäftsgebühr (Nr. 2503 RVG):	85,00 Euro
Einigungsgebühr (Nr. 2508 VV RVG):	150,00 Euro

Pauschale Post/Telek. (Nr. 7002 VV RVG):	<u>20,00 Euro</u>
	255,00 Euro
Umsatzsteuer (Nr. 7008 VV RVG)	<u>48,45 Euro</u>
	303,45 Euro

Eine Wertfestsetzung und eine Kostenentscheidung sind nicht veranlasst (§ 56 Abs. 2 Sätze 2 und 3 RVG).

Die Kammer hat die weitere Beschwerde nicht zugelassen, da der zur Entscheidung stehenden Frage keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, §§ 56 Abs. 2 S.1, 33 Abs. 6 S.1 RVG.



Beglaubigt



Justizobersekretärin

